P. Abgaben - Frondienst - Leibeigenschaft.

Dobel

Abgaben und Dienste-Frondienst-Zehnt und Zins Leigeigenschaft und Totfall Bauernkrieg und seine Folgen. Das Zinshuhn und seine Bedeutung.

Zeit von 1500 - 1800 .

Dienste und Abgaben bis zu deren Aufhebung und bis zum Beginn des Steuernzahlens, 1840.

Man kann beim Erzählen von Frondienst, Zehnten und Bodenzinsen oft genug die Wehrnehmung machen, daß sich die heutigen Menschen nicht demit abfinden können, daß der Graf oder das Kloster ohne Weiteres diese Dienste verlangen konnten - ja, daß er berechtigt war, beim Nichtbefolgen mit dem Tode zu drohen oder auch letztlich zu bestrafen.

Die Freiheit war schon immer das höchste Gut der Germanen. Abgaben und Dienste kannte der freie Germane nicht. Im Ablauf der Zeiten gerieten die meisten Germanen, so sie sesshaft blieben in das Abhängigkeits= verhältnis eines Reichen, den sie Graf, Herzog, Fürst u.a.m. nannten. Die Not aller Art, vor allem Kriege und Hungerjahre waren die Ursachen, daß sich der bisher auf freier Scholle gewohnte Mensch in das Abhängigkeitsver= hältnis eines reichen und mächtigen Herren begeben hat. Schließlich gehörten Gut und Blut dem Herrn, der mit dem Leben des Unfreien willkürlich umgehen konnte, und wel= cher die Schaffenskraft des Untergebenen nach seinem Ziel verwenden konnte.

Dafür erhielt der Unfreie Nahrung und Klei=
dung, Wohnung und ein Stück Land zur Bewirtschaftung.
Er erhielt - was ihm in den damaligen unruhigen Zei=
ten am Wichtigsten dünkte - den Schutz des Herren.
Drang der Feind aufs Land ein, so war dem Untertan oder wie mans nannte - dem Leibeigenen das Recht ge=

währt, sich mit seiner gesamten Habe, seinem Vieh und seinen Vorräten, sowie mit samt seinen Familien, seinem Gesinde und all dem, was ihm aus dem kleinen Haushalt wertvoll schien, in die Wohnstatt des Grafen, des Herren, des Fürsten, oder des Klosters zu schützen= der Unterkunft zu fliehen und solange dorten zu ver= weilen, bis das Gebiet vom Feinde geleert war. Daß von der Habe des Bauern auf dem Land, der vor dem Abzug in die schützende Burg oder in den sichern Klosterhof al= les im Stiche lassen mußte, nicht mehr viel vorhanden war, wird der geneigte Leser verstehen. Wer mußte dem ausgeraubten, verarmten Bauern wieder helfen, daß er das Land bebauen und erzeugen konnte? der Herr, in des= sen Schutz er stand. Auch der Herr Graf oder das Klos= ter - in unserem Falle der Graf von der Burg Strauben= hardt, der Graf von Eberstein und später das Kloster Herrenalb - sie alle wollten ja von der Ernte des Bau= ern wieder leben. Daher mußte dem Ackersmann in erster Reihe aufgeholfen werden.

Wie sah es in einem Klosterhof oder in einem Burghof aus, wenn das Landvolk hereingeflüchtet kam - und draußen der Feind vor den Toren stund?

Der Hof war angefüllt mit Menschen und Vieh aller Art, ringsum lag die Habe der Bauern. Das Essen wurde aus der Küche der Burg oder des Klosters gereicht. Von der Küche aus wurde Brot verteilt. Der Küchenmeister sorgte für Ordnung unter den vielen Flüchtlingen. Auf der ande= ren Seite wurden die Bauern und Frauen zur Arbeit ange= halten. Nicht selten wurden die Männer unter Waffen ge= halten, zur Abwehr mit Schild und Speer auf die Ring=

mauer geschickt. Die Frauen traten im Falle, daß
Burg oder Kloster verteidigt werden mußten ebenfalls
unter die Kämpfenden: sie kochten heißes Wasser oder
sotten Pech, das beides vom Kloster oder der Burg über
die Feinde herabgeschüttet wurde, wenn sie mit Äxten
und Beilen das Eingangstor zu zerstören suchten. Aus
diesem Grunde sieht man heute noch bei der Besichti=
gung einer Burg oder eines Klosters, daß über dem Haupt=
portalsich eine vorstehende Nische befindet - die man
Pechnase ngennt. Von hier aus wurde das Wasser oder das
kochende Pech auf den Angreifer heruntergeschüttet.

Nach Abzug der Belagerer wurden die Tore ge= öffnet, das geflüchtete Volk zog wieder ab. Es kam nicht selten vor, daß junge Bauern im Kloster als Knech= te verblieben oder auf der Burg sich unter die Lands= knechte aufnehmen ließen.

Hinter dem wieder abziehenden Volk zogen die Handwerker aus dem Kloster mit, um die zerstörten Höfe wieder aufbauen zu helfen.

Für all diese Hilfe: Schutz im Kloster,
Nahrung während der langen Zeit der Belagerung, Hilfe
beim Wiederaufbau und was alles noch hinzu kam - nicht
zuletzt die Beschaffung von Saatgut durch die Kloster=
oder Grafenleute - für all dies zahlte der Bauer nichts.
Er konnte es ja auch nicht, weil er über Barmittel nicht
verfügte. So trat das ein, was wir in den letzten bei=
den Kriegen bei der Geldentwertung haben kennen ler=
nen:

<u>Der Tauschhandel</u> - der gegenseitige Austausch nützlicher Dinge. So zahlte der Bauer mit einem Teil seiner Früchte, oder einem Teil seiner Schaffenskraft, oder einem Teil seiner lebenden Habe, Tiere.

Damit aber die Herrschaft, mag es das Kloster oder mag es der Graf gewesen sein, nicht willkürliche Forderun= gen aufstellten, war auch die Abgabe gesetzlich gere= gelt. So gab man den

Zehnten

und zwar gabs den großen Zehnten und den kleinen Zehnten. Großer Zehnt: Weizen, Spelz, Korn, Dünkel, Hafer, Gerste.

Kleiner Zehnt: Hirse, Linsen, Bohnen, Erbsen, Hanf.

Von 100 Simmere Korn gab man 10 der Herrschaft, ebenso von 10 Messa Linsen 1 Messel der Herrschaft. Zur Auf=bewahrung des Zehnten hatte man im Kloster die Zehnt=scheuer, wie auch in den Ritterburgen. Und aus diesem Zehnten erhielt das Volk wieder Nahrung, wenn es hin=ter die schützenden Klostermauern flüchtete. Daß Kriege und Zeiten durchziehender Truppen viel, viel häufiger früher waren, als heutzutags, das muß man dabei in Erwähnung ziehen. Ferner war der Truppe gestattet, sich beim Durchzug durch ein Land durch Raub und Plünderung selber zu erhalten - weil es damals kein Marketender=wesen gegeben hat.

Der Frondienst.

Im allgemeinen wurde er drückender empfunden, als wenn der leibeigene Untertan "reißbar" erklärt wurde - das will heißen, daß er als Soldat vom Herren gedungen wurde. - Dort gabs ein freies Leben - und jede Kugel hat auch im Mittelalterlichen Kampfwesen nicht immer getroffen. Im Gegenteil, die Verluste an Leib und Leben waren überaus gering. Es kam bei diesen Kämpfen weniger auf die Tötung der mitgeführten Truppe an, als vielmehr dem Feind, wenn man in sein Land eingedrungen war, das Land so zu verwüsten, daß er nach Abzug der Feinde Hunger leiden mußte.

Blieb der Mann oder die Frau im Frondienst, so hieß die= ses, daß sie als Taglöhner, als Holzhauer, als Fuhr= leute, als Schnitter, als Bäcker oder Metzler ohne Ent= lohnung dem Herrn Dienste zu leisten hatten. Auch die großen Viehherden des Klosters wurden in der Fron gehü= tet. Die Güter des Klosters Herrenalb mußten in der Fron bebaut werden, allerdings halfen die Laienbrüder des Klosters mit. Wenn man aber bedenkt, daß das Kloster kaum mehr als 3, 4 oder 5 Laienbrüder hatte, so muß schon angenommen werden, daß der weitaus größte Teil der Feldarbeiten im Frondienst geleistet worden sind. Da die Gemeinde in früheren Zeiten so gut wie keine Geldabgaben von den Bürgern verlangte, so mußten auch in der Gemeinde Frondienste geleistet werden, wie besonders dies beim Wegbau der Fall war. Alle bürgerlichen Einwohner und alle Hintersassen (später Hereingezogene) - Hinter - weil sie hinten im Dorf wohnten, - sassen, weil sie dorthin "gesetzt" wurden oder heute würde man sagen: es wurde ihnen ein Wohnplatz angewiesen .---waren zur Fron verpflichtet, das heißt sie hatten eine bestimmte Anzahl von Tagen ohne Lohn zu erhalten, im Dienste der Gemeinde, oder des Klosters zu arbeiten.

Nach 1660 war es erleichtert worden - das Fronen.

Wer nicht fronen wollte, oder wer sich nicht "Fröner"
nennen lassen wollte, der konnte sich dadurch ablösen,
daß er für sich einen Mann stellte, der für ihn das
vorgeschriebene Quantum Arbeitstage ableistete. Diesen
"Einständer" mußte er aber dann entlohnen und ihm
während der Zeit auch das Essen geben.

Ebenso gabs Einständer beim Militär - wer zum Waffendienst ausgehoben wurde und nicht dienen wollte, der stellte für sich einen Mann, den man Söldner oder Einständer nannte. Dieser "diente für ihn" - er wurde aber von dem der ihn schickte gut entlohnt.

Ein Satz aus der Klosterwirtschaft:

"So die Heuet beginnet oder wenn das Gras immer groß ist und es die Notdurft bedarf, so haben aus unsern Klosterdörfern: Bernbach - Rotensol - Neu= satz und <u>Dobel</u> die Mähder sich am Klostertor beim Schaffner zu melden, auf daß er ihnen sagentut, wo das Gras abgemähet werden soll. Die Frauen aus den ge= nannten Flecken haben zur Pörre, zum Wenden und zum Hereinschaffen gleich nachzukommen.

Und dies alles zur gewohnten Fron".

Die Frondienste waren verschieden eingeteilt: es kamen die Zimmerleute aus <u>Dobel</u>, die Maurer aus Roten= sol und Neusatz, während der Schmied aus Bernbach und Loffenau zu kommen hatte. Und dies alles "ohnent= geldtlich in unserer Fron".....
Ein Beispiel mehr:

"Der <u>Kaspar Maulbetsch von Dobel</u> sei schuldig den Klosterwald zu beholzen und mit ihm je zwei Bürger aus den Flecken Rotensol und Neusatz, allwo sich diese Holzhauer als Klosteruntertanen aufhalten." Ein Beispiel aus dem Jahre 1507 - vor der Reformation: "Die Untertanen der Klosterdörfer <u>Dobel</u>, Neusatz und Rotensol, auch die aus Bernbach und Loffenau sind ge= halten, in der Fron die Klostergärten zu umhagen, auf daß kein Wild dort schadten machen Thut.----"

Ein weiteres Exempel: "die Fröner aus <u>Dobel</u> und den Nebenweilern Rotensol und Neusatz erhalten nach getaner Fron, so sie die recht und gut verwaltet haben, je einen Schoppen Klosterwein, ein Laibl Brot und eine handvoll Fett".

"Weilen die Untertanen des Klosters getreu und brav sich über die Kriegszeiten gehalten haben (1525 Bauern=krieg) so sollen sie die Klosterweiden auf dem <u>Dobel</u>, am Dobelbach, in der Eyach, im Holzbach und am Stein=häusle ohnentgeldlich nutzen dürfen, jedoch soll <u>Dobel nicht mehr als 30 Kühe</u>, Rotensol und Neusatz je 16 Kühe – jedoch keinerlei Bullen, Böcke oder der=gleichen weiden lassen dürfen, bei Straf ins Klater."

Die Fuhrleut auf dem Dobel sind zur Gespannfron angehalten, so daß jede Woche aus einem Klosterort je ein Gespann zur Verfügung stehe - auf daß das Salz abgeholt werden kann.

(Das Salzmonopol gehörte der Herrschaft. Salz war im öffentlichen Handel nicht zu kaufen, das teilte die Herrschaft, welcher das Gebiet gehörte - hier das Kloster Herrenalb - aus). "Item hat ein jeder, so er ein Gespann besitzet, das Holz zu felgen (das heißt zu fahren- Felgen vom Rad gemeint), dafür soll er für jede Fuhr ein Viertel Laibl Brot erhalten."

Die Schweineablieferung, die alljährlich auf Weihnacht ins Kloster Herrenalb besorgt werden mußte, und aus Dobel 8, aus Rotensol und Neusatz je 4 Stück betragen hat - insgesamt also 16 Schweine "wohl gemästet und gesund - auch stark vom Gewicht", geschah wie folgt:

Vor des Schulzen Haus auf dem Dobel wurden die Schweine zusammengetrieben, vom Klostervogt kontrolliert und mit einem Stück Holzkohle gezeichnet. Die Zeichnung war so:

Klosterstab durchzogen.

oder Abtstab mit einem Schrägbalken

Das will heißen: das Stück Vieh gehörte von jetzt an dem Herrenalber Krummstab - dem Klosterconvent. Was der Vogt nicht für gut hielt - wurde zurückgewiesen. Die Herde wurde von Viehtreibern im Frondienst ins Kloster hinabgetrieben, wo man ihnen als Lohn einen Schoppen Wein und einen Christwecken verabfolgte.

Der Bauernkrieg, der seine Ursache in den drückenden Lasten der Fron und der Zehntabgaben hatte, klärte die Bauern auf. Nach dem unglücklichen Zusammenbruch der Bauernbewegung, der nur deshalb erfolgte, weil sich die Bauern zu Schandtaten hinreißen ließen und keine geschickte Führung hatten, hatten die Obrigkeiten doch die Zügel etwas lockern lassen und gaben Vieles auf, was bis dahin bestanden hatte.

Auch an die Klostermauern von Herrenalb stürmten die aufgebrachten Scharen an. Es waren tüchtige Bauern aus der Gegend, denen das Los unerträglich geworden war, und die sich von den aus Oberschwaben gekommenen aufrührerischen Bauern auwiegeln ließen. 1523 - 1524 - 1525.

Es war schon die neue Zeit, die sich bemerkbar machte; sie forderten:

Aufhebung oder Beschränkung der Zehntleistungen.

Aufhebung der Leibeigenschaft.

Aufhebung des Frondienstes.

Freiheit der Jagd und Fischerei.

Wahl des Pfarrers von der Gemeinde und nicht mehr durch das Kloster.

Abschaffung des Kornzehnts, der Fuhrleistungen ohne Lohn. Verbot der Prügelstrafe durch die Obrigkeit.

In Dobel wurde die alte Zehntscheuer des Klosters Herrenalb, wo der Zehnte der drei Gemeinden aufbewahrt wurde,
ganz im Frondienst erbaut und kurz vor dem Bauernaufstand fertiggestellt. Die erzürnten und aufgeklärten
Bauern von Dobel, Rotensol und Neusatz waren schon
im Begriff diese Zehntscheune, die ihnen immer ein
Dorn im Auge war und die sie als die Zwingburg des Klosters bezeichnet haben, niederzureißen oder anzuzünden.
Der damalige Pfarrer warnte vor Unüberlegtheiten, gab
ihnen Wein und Brot und der Friede war hergestellt.
Anders erging es dem Kloster:

Im Frühjahr wurde das Kloster Herrenalb mit Gewalt überfallen. Viele Jnsassen mußten sich tagelang in den Waldungen (Plotzsägemühle und hinterem Gaißtal_) verbergen, während die erzürnten Scharen plünderten und

die Kirche schändten. Heiligenbilder wurden von den Wänden gerissen, Kirchengeräte gestohlen. Alle Öfen und Türen wurden zerschlagen. Wein, Brot, Vieh, Wagen und Karren - kurz - alles was nicht niet=und nagelfest war, wurde weggeführt. Die Klostergebäude wurden beschädigt und der Fischweier ausgeplündert.

Der Bericht des traurigen Abtes war:

"Die Bauern haben als Heiden oder Türken
- nicht als fromme Christen gehaust, auf daß es einen
Stein erbarmen möchte - und der Herrgott es bitter strafen
wolle"!

Dies schrieb Abt Markus, ein Gernsbacher Bürgersohn, in seinen Erinnerungen.

Ferner schrieb er: Was an Wein nicht getrunken wurde, das haben die aufrührerischen Bauern im Keller aus den Fässern laufen lassen, auf daß eine Gans hätte drin schwimmen können!

Bischof Georg von Speyer eilte auf Grund eines gesandten Boten, einem getreuen Klosterknecht aus Rotensol, herbei und schlichtete den Streit zwischen Kloster und Klo= steruntertanen.

Mit den aufständigen Bauern kam auch viel Gesindel, das sich ihrem Zug nach dem Kloster anschloß, herbei. Eine Frau aus Langenalb rief: jetzt bin ich doch auch mal ins Kloster hereingekommen!

Während den Verhandlungen mit dem Bischof plünderten die Horten weiter, ohne gehindert werden zu können.

Nachdem wieder Ruhe eingekehrt war, wurden doch die Lasten der Bauern um Vieles gemildert. Die Fronen wurden nur auf das allernotwendigste Arbeiten beschränkt. Die Wahl des Ortspfarrers wurde den Gemeinden überlassen. Es begann die neue Zeit, der die Reformation folgte.

Bürger und Hintersassen.

Bürger waren vollberechtigt an Bürgernutzen, durften sich an den Gemeindewahlen beteiligen und waren zu allen Ämtern wählbar.

Die Hintersassen waren wie die Bürger leibeigen, hatten jedoch keinerlei Rechte in der Gemeinde - nur Pflichten. Sie waren mit Erlaubnis des Klosters, später des Oberamts von außen zugezogen und zahlten an das Kloster das Hintersassengeld, eine kleine Steuer für die Wohnarechtszuteilung.

Noch um 1790 und 1800 erkannte man in den Orten Bürger und Bürgerwitwen, sowie Hintersassen oder Fremde. Wer sich als Hintersasse als Bürger einkaufen wollte, der mußte Einkaufsgeld entrichten, in der Regel bis zu 100 fl. (fl. =Gulden, das Zeichen will heißen Florentiner Gulden).

Der Bürger besaß das Dorfrecht - das heißt er konnte die Ortsgerichtsbarkeit in Anspruch nehmen, ohne dafür zahlen zu müssen. Der Hintersasse zahlte Richtergeld - und bekam in den meisten Fällen kein Recht! Die Leibeigenschaft wurde um 1802 aufgehoben. (Siehe Sonderkapitel).

Andere Lasten der Untertanen.

Da gabs noch den "F a l l" oder den Todtfall.

Das war die Abgabe, welche beim Absterben eines Leib=
eigenen an das Kloster, früher an den Grafen von Eber=
stein - und als dieser das Gebiet von Dobel, Rotensol
und Neusatz an die Grafen von Straubenhardt verliehen
hatte - dazu noch an diese zu leisten schuldig ge=
worden war.

Diese Abgabe beim "Todt" wurde auch der "Bestfall" genannt auch hören wir vom "Besthaupt". Die Herrschaft erhielt damit das beste Stück Vieh im Stall, das beste Stück Hausgerät und vom Sterbenden das beste Kleid.

Bei der Erbschaft mußte vom Gesamtvermögen ein Drittel abgeliefert werden. Zog ein Leibeigener aus der Gegend, so war dies eine schwierige Sache, bis dies ihm ge= stattet wurde. Wars soweit, daß er ziehen konnte, so hatte von seiner gesamten Habe ebenfalls ein Drittel hier zu bleiben. Im 17. - 19. Jahrhundert - bis 1800 etwa wurde die Abgabe auf 1/9 später auf 1/10 ermäßigt.

Der "Fall" wurde auch auf Leute angewendet, die auf der Durchreise am Platz vom Tod ereilt wurden.

Bei Armen wurde es so gehandelt:

"Die Witwe des Anwalts von Neusatz, die schwarze Chatabrina ist mit Todt abgegangen, der Mann war ihr vorausgeeilt in die Ewigkeit. 9 Kinder sind uns verblieben. Da sie blutarm sind und dem Kloster zur Last fallen können, so mag ihr Kühlein im Stall verbleiben. Auch die andtre Hab ist in einem schlechten defekto, was uns gütig handeln läßt – es soll ihnen auch verbleiben seyn – nur sollen die nächsten Nachbarn ihnen helfen. Sobald die Kinder groß genug sind, sollen sie durch Fronen die Schuldtigkeithen der Alten abdienen können – so wahr ihnen Gotth helffe....."

Der Sauhirt aus Rotensol ist ein Bettelmann und ist verstorben, Der "Fall" kann dem hinterlassenen Wittib (Witfrau) belassen werden, auf daß sie nicht als Bettelmensch laufen muß".

Auf dem Dobel ist der Jägerknecht vom Kloster gestorben. Er hat nichts hinterlassen als eine Frau und 4 unmündige Kinder. Der "Fall" soll ihnen geschenkt werden. Dazu geben wir noch ein jährlich Almosen, was wir der Gemeind Dobel auferlegen werden!

Wir sehen aus diesen Fällen, wie gehandelt wurde - und wie sich die Klosterherrschaft arme Leute vom Halse gehal= ten hat.

Was es damals nicht gab:

Es gab keine Grundstückssteuer, keine Gebäudesteuer, keine Gewerbesteuer, keine Lohnsteuer und keine Gehalts= abzüge. Keine Gemeindeumlage, keine Vermögenssteuer und keine Kirchensteuer.

All dies wurde durch Fron und Zehnten abgegolten.

Die Rechtsverhältnisse und Verwaltungsorganisotion in Zeiten des Frondienstes,

war in den Gemeinden (Dobel) und in den Nebenorten oder Weilern (Rotensol und Neusatz) im Besondern festgelegt. Der Herrschaft gegenüber - in unserm Falle das Kloster zu Herrenalb, - hatte die Gemeinde einige Rechte erhalten. Die Gemeinde durfte sich mit dem nötigen Bau-und Brenn= holz versehen, das aus den Klosterwaldungen bezogen wurde. Jeder Bürger, der sich ein Haus baute, oder jeder, der an seinem alten Gebäude Repagaturen ausführen lassen muß= te, erhielt das Bauholz aus dem Wald kostenlos. Das Holzquantum war dazu besonders bestimmt. Brauchte er mehr, als er bezugsberechtigt war, so zahlte er eine geringe Anerkennungsgebühr - vielleicht 10 Kreuzer pro Stamm.

Das Sägen geschah ehenfalls als Bürgerrecht "ohnentgeldtlich". Es wurde nach so und so vielen Schnit= ten berechnet. Die Dobler Bürger sägten zumeist im Eyach= tal, wo sie Sägerechte hatten. Die Neusätzer und die Ro= tensoler im Holzbachtal.

Ebenso wurde die niedere Gerichtsbarkeit in die Hände der Gemeinde gelegt. (Niedere Gerichtsbarkeit = das Ab= urteilen kleiner Frevel). Der Schultheiß war der Ober= richter, ihm zur Seite standen zwei gewählte Richter wurden Leute aus Rotensol oder Neusatz gerichtet, so mußte der dortige Anwalt hinzugezogen werden.

Große Frevel wurden im Kloster, später aus dem Oberamt gesühnt. Große Frevel waren: Raub, Mord, Totschlag und Landesverrat.

Der Gemeindepfleger zog das örtliche Steuergeld ein, der Kirchenpfleger das der Kirche.

Die Hebamme erhielt solange sie im Dienste der Gemeinde stand zwei Viertel Boden zum bebauen und beim Kindsbett 10 Messel Korn, Hafer oder Hirse.

Der Mesner bezog 1 Malter Korn, 1 Ohm Wein und bei jeder Hausschlachtung ein Stück Fleisch.

Ebenso durfte er am hl. Dreikönigstag pro Haushaltung 2 Eier holen.

Der Kuhhirt, der Schweinehirt, der Ziegenhirt erhielten jährlich 4 Malter Korn, jeder, dazu pro Tag 1 Laiblein Brot. Ebenso durfte er jeden Tag "umessen", das heißt, er bekam jeden Tag von einer andern Haushaltung, bei der "im Hüten" war das Essen.

Damit die Leute wußten, daß der Hirt das Essen erhalte, so ging er tags zuvor in das Haus und sagte: "Grüß Gott - morgen henn ihr den Hirt zum Essen - machet ebbes guts"!

Auf Kirchweih und Weihnachten wurden den Hirten, den Männern mit niederen Gemeindediensten und dem Pfarrherren Sonderleistungen in Naturalien zuteil. Ebenso erhielt der Schulmeister "Gratien".

Der Frondienst hat ein Ende.

1. Dezember 1836

In Beziehung auf die drei Ablösungs=Gesetze in dem Re= gierungsblatt Nummer 55 ist der ganzen Bürgerschaft be= kannt gemacht, nämlich im hiesigen Ort sind die Fronen abgelöst und Leibeigenschaften bestehen auch keine mehr die haben sich gänzlich aufgehoben.

Vorstehendes beurkundet der Gemeinderat

Kappler

Ruff

König

Ruff

Gerwig

Burkhardt.

Das Z i n s h u h n und seine Bedeutung.

Unter den Abgeben an den Grafen und den Herzog nimmt das Zinshuhn eine wichtige Stellung ein. Jedes Gehöft und wenn es noch so klein war, lieferte mindestens ein uhn, mitunter mehrere ab. Hühner bekommt nicht nur der Grundherr, der Graf oder der Herzog, Hühner bezieht auch als Zins der Pfarrer, der Gerichtsherr, sogar der Bischof erhielt Zinshühner.

Im Verlauf der vielen Jahre wurden nach und nach alle Pachtzinsen in Geld umgewandelt - der Hühnerzins blieb aber bestehen. Es gab Fastnachtshühner, Martinghühner und Rauchhühner.

Der Hühnerzins war eine symbolische Anerkennung der Grundherrschaft. Wer auf deren Grund und Boden baute, der verfiel der Hühnerabgabe. Wo ein Kamin rauchte, da wohnten Menschen, und wo Menschen hausten, da mußten Zinssen abgeliefert werden. Darum läßt sich in den alten Zinssbüchern, die man Zinsrödel nennt, nachweisen, wieviele Leute oder Familien in der Gegend wohnten.

Der Bauer gab ferner das Leibhuhn an den Herren ab. Das wollte bedeuten, daß der Bauer weiß, daß in Zeiten der Not der Herr ihn schützen wird.

Auch sonst hatte des Huhn seine besondere Bedeutung. Wenn ein Kauf abgeschlossen war oder der Kaüfer oder der Verkäufer wollte vom Kauf zurücktreten, "so soll der Bott
ein Huhn nehmen und mit dem Schnabel gegen das Haus auf
die Hausschwelle setzen, dann davonscheuchen. Läuft das
Huhn ins Haus so hat der Kauf zu gelten, läuft es aber
über die Schwelle ins Freie, so ist der Kauf als nicht
geschehen zu betrachten."

Wurde im Dorf ein Knabe geboren, so hatte der Vater ein Huhn zu liefern. Er hatte es ohne Aufforderung zu schicken. Weilte zur Zeit der Geburt der Hühnervogt zu= fällig im Dorf, so hatte der Vogt das Recht das Huhn ent= gegenzunehmen. Dieser nahm das Huhn drehte ihm den Hals herum und warf es ohne rückwärts zu schauen ins Haus der Kindbetteren hinein. Die durfte dann als Kindsbettgabe des Grundherren das Huhn essen.

Die Leibeigenschaft.

Der Jnhalt der Leibeigenschaft war in den letzten Jahr=
hunderten ihres Bestehens lediglich die Verpflichtung zur
Ableistung genau bestimmter Abgaben, welche auch noch nach
der Aufhebung der persönlichen Unfreiheit weiter zu leis=
ten waren und mit Bargeld abzulösen waren. Sie war nur noch
eine Rentenquelle für den Leibherren. Ein persönlich fühl=
bares Abhängigkeitsverhältnis mag ursprünglich bestanden
haben. Botengänge, Briefe besorgen u. d. a. m.

Der leibeigene Bauer konnte sich aber sonsten so frei füh=
len wie der heutige. Nur die Abgaben, die heute nimmer be=
stehen waren zu leisten.

Der Herzog legte gar keinen Wert mehr auf die persönliche Unfreiheit seiner Untertanen - er wollte eld, danit er seine Haushaltung und seine Schulden damit bestrei= ten konnte. Mit dem unfreien Bauer konnte er wenig oder gar nichts anfangen.

Es ist allerdings hinzuweisen, daß die Geldabgaben für die Leibeigenschaften bei der damaligen Geld=
knappheit des kleinen Mannes schwer auf ihm lasteten, daß
er lange Zeit hindurch nur dafür schuften und schinden
konnte, um sie flüssig zu machen.

Begründet wird die Leibeigenschaft nach den alten Gesetzen für den Einzelnen durch die Geburt (er kommt un= frei zur Welt) durch freiwillige Ergebenheit in den leib= eigenen Stand und durch Ersitzung.

Das Aufkommen der Leibeigenschaft reicht weit in unserer Geschichte zurück, in Zeiten, als noch kein Eberstein, Speyer, Herrenalb bestanden hat. Die weitaus wichtigste Art der Leibeigenschaft in die ein Untertan verfallen konnte, war durch die Geburt:

Die Kinder leibeigener Eltern waren wiederum leibeigen. War die Mutter leibeigen, so waren es durch die Geburt die Kinder gleichfalls. Auf den Vater kams indeß nicht an.

Nur die Mutter entschied dazu. Dorthin, wo die Mutter leibeigen war, dorthin galten auch die Kinder als leibeigen.

Eine Mutter aus dem Herzogtum Württemberg schuf für die Nachkommen herzogliche Leibeigene, wenngleich der Vater aus der Grafschaft Eberstein oder der Markgrafen= schaft Baden - Baden war, wie auch die ebersteinische Mutter ebersteinische Leibeigene geboren hat, wenngleich auch der Vater herzoglicher Untertan war.

Wenn ein Freier in einem leibeigen geschriebe=
nen Dorf sich das Bürgerrecht erwarb, so wird er leibei=
gen. Dies sind Orte, in denen die "Luft" leibeigen macht.
Das will sagen, daß der Ort Grundeigentum eines Grafen oder
Herzogs oder andern Herren ist.

Der Leibeigene durfte nicht aus dem Gebiet weg=
ziehen, ohne die Erlaubnis der Grundherrschaft zu besitzen.
Der Leibeigene schuldete dem Herrn Abgaben, die sonst kein
anderer ihm leistete. Solange er Leibeigen ist, gibt er
dem Herrn jährlich den Leibschilling, die Frau dagegen das
Leibhuhn. Die Verpflichtung zur Abgabe geschah vom Tage
der Hochzeit an (die Märe, daß die junge Frau die erste
Nacht in ihrer jungen Ehe beim Leibherren zubringen mußte,
ist nett erzählt aber, was wenigstems unsere Landschaft
angeht, nirgendwo als wahr nachzuweisen.)

Das Leibhuhn wurde gewöhnlich auf Fastnacht entrichtet - mußte einjährig sein - und hieß daher auch das Fastnachtshuhn. Es stellte keine eigentliche Abgabe dar - vielmehr war es die reine Anerkennung der leibeige= nene Frau. Sie gab damit also auch die Hörigkeit zum Gra= fen oder Herzog damit kund. Die Fastnachtshühner kommen in den Dorfrechnungen häufig vor. Daneben lesen wir auch von einem "Rauchhuhn". Dieses war die Anerkennung des herzog= lichen Grund und Bodens. Wer Rauchhühner abliederte be= saß auf herzoglichem Boden und Grund ein eigenes Hauswesen. Denn nur wo Rauch aufstieg konnte ein Hauswesen sein!

Die weitaus wichtigste Einnahme des Herzogs war die vom "Todtfall". Der Todtfall wurde nach dem Ableben des Leibeigenen fällig. Beim "Foll" mußten sämtliche Ver= mögenswerte an den Grundherren abgegeben wer den. Dieder nimmt seinen ihm gutscheinenden Teil weg, und gibt den Rest den Erben zurück. In der Regel nahm er das beste Stück Vieh, wenn der Mann, und das beste Kleid, wenn die Frau starb für sich in Anspruch. Haus, Hof oder Grundstücke konnte er nicht wegnehmen. War kein Vieh vorhanden, dann nahm er das beste Kleidungsstück des Bauern, oder aber wenn Silber oder Zinn da war, davon das wertvollste Stück.

Vorzeitig konnte die Leibeigenschaft dadurch ein Ende haben, daß der Leibeigene aus der Leibeigenschaft ent= lassen wurde. Wenn ein Leibeigener gute Dienste tat, viel= leicht dem Herren das Leben gerettet, Grundvermögen gebracht, im Krieg besondere Treue erwiesen, dann wurde der Untertan "frei gesprochen". Er wurde gefreit oder aus der Leibeigen= schaft entlassen.

Kam eine solche Freiung vor, dann wurde eine um= fangreiche Urkunde aufgesetzt und vom Gefreiten eine ein= malige Sondertaxe erhoben. Die Gebühr war mitunter recht ansehnlich, so daß es manch einer vorgezogen hatte lieber im leibeigenen Verhältnis zu verbleiben. Wurde eine Frau durch besondere Gunst aus der Leibeigenschaft entlasseh, so war die Gebühr noch ungleich größer, weil nämlich dadurch die Ainder, die sie zur Welt bringt auch frei sind. Oberster Grundsatz:

Die Frau pflanzt die Leibeigenschaft fort.

Die Leibeigenschaft von Dobel war herzogliches Recht, das allerdings nicht ausgeübt wurde. Das Fronen war das Recht der Gemeinde. Der Zehnte, der zur Abgabe kam hat mit beiden nichts gemein. Er war eine Steuer.

Der Frondienst.

Das Oberamt hat eine Frondienst= ordnung für alle Dörfer erlassen. Sie lautet:

"Des Frondienstes halber haben wir uns dermaßen vertragen und vereinbart, daß der ordentliche Frondienst des Grafen von Ebersteins für die armen Leute und auf denen Güter, auf denen bishero gefrondet wurde, so weiter bestehen soll. Auch der Frondienst auf den Wegen und Pfädlein, wie seit= dem.

Dagegen sollen die Fronden des Herzogs, die Wiesenfronden und die Fronden an der Weinstrasse ihm gehören.

Dagegen sollen bleiben die Fuhren zu Herrenalb, das Mistfahren, wenns nötig wird - aber nur zu bestimmten Zeiten. Über eine Meile Wegs darf eine Fronfuhre nicht mehr gehen. Ferner sollen die Leute fronen, wenn der Graf oder Herzog einen eigenen Bau aufführt - aber nur für den seinen nicht aber wenn seine vielen Verwandten bauen wollen.

Das Klafterholz muß in der Fron noch vor den Pfingstfeiertagen gehauen sein, auch muß es vorher noch verflößt und wieder an Land gezogen sein. In der Fron ist auch das Holz für die Amtleute zu fahren und zu hauen. Das Wildbret muß ebenfalls in der Fron gefahren und aus dem Wald geholt werden. Die Holzhauer müssen alles Holz in

der Fron hauen. Die Ochsner - die Ochsenbauern - müssen es in der Fron führen und die Flößer müssen es in der Fron flößen.

Ferner soll alle Frucht und alles Stroh, die als Zehntabgabe an den Grafen oder an den Herzog fallen in der Fron gefahren werden. Desgleichen auch das Heu für die gräflichen und herzoglichen Schäfereien.

Wenn die Fron für die alten und die armen Leute eine Beschwernis bilden, so ist sie diesen zu erlassen, dafür sollen die Gesunden mehr fronen.

Die Schneider und Küfer, die bisher gefrondet haben und die Dörfer, die bishero für den Graf oder Herzog ein Stück Vieh gehalten haben und es großgezogen, sind aus der Fron entlassen.

Frongelder.

Der Einzug der Frongelder geschah zu Weihnscht, daher der . Name Weihnschtsfronden.

Kranke und Leute über 65 Jahren waren von den Frongeldern befreit.

Ferner waren befreit:

Vogt, Hebamme, Dorfschütz, Schullehrer und Hirt.

Auf Johanni war die 2. Fronzahlung fällig.

Auf die beiden Verfalltage kam ein Fronvogt und zog die Frongelder ein.

Leibeigene Untertanen.

Unter der Leibeigenschaft stellt sich der Gegenwartsmensch vielfach etwas Falsches vor. Um es vorauszuschicken: es war keine unmenschliche Sklaverei mit mittelalterlicher Folter und menschenunwürdigen Behandlungen im Stile des russischen 19. Jahrhunderts. Man hat auch die Leute we= der verkauft, noch verschenkt oder vertauscht. Man hat le= diglich Rechte, die man an dem Leibeigenen hatte weiter vergeben.

Am 21. März 1364 hat der Schultheiß Trutmann und seine Frau Luitgard Hab und Gut dem Kloster Herrenalb vermacht, als Gegenleistung für viele von dort empfangenen Güter. Beide waren sie leibeigen.

Neben diesen Leibeigenen, die den größten Teil der Klosteruntertanen ausgemacht haben, gab es noch leibei= gene Bauern der Grafen von Eberstein. Man muß schon annehmen, wenn der erste im Ort leibeigen war, daß alle Untertanen es ebenso waren. Im Jahre 1769 gabs in Dobel noch Leibeigene des Grafen von Ebersteins, vielmehr dessen Rechtsnachfolger. Diese Leibeigenen haben sich mit 10% ihres Vermögens aus der Leibeigenschaft losgekauft – was später deren "Zehnten" gegeben hat. Nur der Markgraf von Baden hat sie nicht los= gelassen, weil die württembergische Herrschaft das gleiche tat und damit der badischen Herrschaft ihre Einkünfte schmälerte. Hier überschneiden sich die Jnteressen badi= scher und schwäbischer Leib=und Grundherren.

Aus diesem Grund kann sich auch am 13. März 1770 der baden-badische Markgraf nicht entschließen, einem Los=kaufgesuch zu entsprechen, weil es ihm nach dem schwäbi=

schen Grenzland zu an Austauschleibeigenen mangelte. Der Gernsbacher Amtsvogt, Lassolaye, hatte am 4. Januar 1763 die Loskaufung der leibeigenen, ledigen Magdalene Klenk dem Markgrafen empfohlen, da sie immerhin 150 fl. Vermögen besass und somit 15 fl. Leibeigengeld eingebracht hätte. Wenn sie jedoch leibeigen heiratet, so war der Herr Mark= graf besser daran, weil die Mutter die Leibeigenschaft fort= pflanzte - mithin ihm alle Kinder leibeigen verblieben wä= ren. Im Jahre 1764 möchte der Hördener Martin Streb seine drei Töchter leibeigen frei machen. Jede kriegt 50 bare Gul= den mit und erlegen 15 fl. Der Leibherr gestattats.

Magdalene Beck will den Loffenauer Bauer Christoph Kyre heiraten. Von der Mutter her ist sie leibeigen nach Baden-Baden. Da sie von der Mutter 43 fl. mitbekommt, vom Vater einmal den gleichen Betrag zu erwarten hat, so muß sie aus 86 fl. 8 fl und 37 Batzen Leibeigengeld entrichten und wird fæei.

Die Grundherrschaft und die Leibherrschaft können sich decken. Der Grundherr von Dobel war der Ebersteiner - vor dem Verkauf an das Kloster Herrenalb, nachher der Con= vent von Herrenalb. Der Zehntherr war der Bischof von Speyer. Der Leibherr war also noch zum Teil der Graf von Eberstein. Gerichtsherr war Herrenalb, bezw. ab 1534 Württemberg, des= sen Oberamtmann in Herrenalb sass und - das sei nur neben= bei erwähnt - der auch gleichzeitig Waldmeister in Dobel ge= wesen war. Zahlreiche Bauern hatten ihr Hofgut dem Grund= herrn übereignet und es dann wieder als Erblehen zurücker= halten. Dafür zahlten sie den Todfall - auch kurz der Fall genannt. Es war die Abgabe, die man auch Besthaupt nannte und damit das beste Stück Vieh im Stall, das wertvollste Stück der Fahrnisse oder das beste Kleidungsstück des Ver=

storbenen meinte, das bei Eintritt des Todes an den Grundherren zur Abgabe gelangen mußte. Selbst bettelarme Taglöhner oder Hintersassen entgingen dem "Fall" nicht. Ein
blutarmer Moosbronner starb anno 1738 - nan nahm ihm den
Leinenkittel als Todfall. Ein Müller stirbt im Enztal, um
1700. Man holt bei ihm das beste Pferd als "Fall" weg.
1648 stirbt zu Sulzbach der Hermebauer. Man holt ihm das
"Heiretskleid". Im Jahre 1701 ist ein Fremder in der Murg
ersoffen, derenweil er betrunken war. Bei der Hinnmühl fand
man ihn, eingefroren im Eis auf. 2 fl. und 44 kr. hatte der
Versoffene bei sich in der Tasche, was dem edlen Herren zu
Eberstein gehörte.

Starb einer ohne Erben zu hinterlassen, so ver=
fiel die gesamte Hinterlassenschaft entweder dem Grund=
herren oder dem Leibherren

Aus Favorit unweit Kuppenheim erzählt das Volk, daß die Erbauerin, die Markgräfin Sybilla, das umwohnende Landvolk im Frondienst Kieselsteine sammeln ließ, um damit die Außenwände ihres Schlosses zu verkleiden. Jedes Weib und jedes Kind hatte täglich sieben Körbe Kieselsteine aus der Murg zu holen gehabt. Der Bauernkrieg hätte sich dadurch im Murgtal besonders wutvoll entfacht.

Hier werden zwei zeitlich weit auseinanderliegen= de Ereignisse miteinander vermengt: Bauernkrieg des Jahres 1525 und Schloßbau des Jahres 1725.

Der Bauernaufstand fand seine Nahrung zweifellos in der Leibeigenschaft, den drückenden Frondiensten und in der Art, wie man das untertane Volk zum Kriegsdienst ver= pflichtet hat. Man holte die Mannspersonen durch Werber vom Felde ab, ohne ihnen nochmals einen Gang zum heimatli= chen Herd zu gestatten. Ein Michelbacher Bauer wird anno 1500 zu den ebersteini=
schen Landsknechten und Söldnern abgeholt. Da er Pflug und
Gespann noch zuvor heimbringen wollte und sich dazu zur Wehr
setzte, hat man ihn erschlagen. Aufs Feld wurde ein Kreuz
gesetzt, das die Jnschrift trug "Vom Blitze erschlagen".

Wie bereits erwähnt wurde die Leibeigenschaft von der Mutter fortvererbt. Da die Kinder "der Mutter nachschla= gen" - also in deren Leibeigenschaft eintreten - war es für den Leibherren wichtig, "wen" die Leibeigene heiratet. Da= her auch der "Brautlauf" (= Hochzeit). Wenn sie einen hei= ratet, der dem gleichen Herren nicht leibeigen war, zahlte dieser etwas dem eigenen Herren in einer Scheibe Salz, oder in einer Pfanne - oder falls er Geld hatte in Bargeld. Wer leibeigen geboren war, blieb es bei normalem Verlauf der Dinge bis zum Tode, sei es daß er sich hätte loskaufen kön= nen. Andererseits konnte ein freigeborener Mann leibeigen werden, wenn er sich als Leibeigener dem Grundherren an= trägt, um von diesem ein Bauerngut zur Bewirtschaftung zu erhalten, das er gegen den Zehnten zeitlebens bewirtschaf= ten konnte. Dann wurden allerdings seine Kinder leibeigen. Der Leibeigene entrichtete dem Herren jährlich eine kleine Abgabe, in Geld, die man Leibzins oder Mannsgült (Gült= Steuer) nannte. Zur Entrichtung der Mannssteuer mußte der Bauer am Stefanstag persönlich auf dem Schloß des Herren erscheinen und die Abgabe ihm persönlich in die rechte Hand legen. Nach der Zermonie wurde er mit all seinen Ge= nossen so schön bewirtet, daß er nicht selten mehr aus der Zehrung herausgeschlagen hatte, als sein ganzes Leibgeld ausmachte.

Die Frau mußte das Leibhuhn oder das Zinshuhn geben. War sie in den Wochen, so erhielt sie am Tag der Niederkunft das Zinshuhn wieder zu einer kräftigen Suppe zurück. Kopf und Kragen behielt aber der Hühnervogt für den Herren oder dessen Amtmann zurück, was als Beurkundung gelten sollte. Weil der Hühnerzins an Fastnacht und an Mar= tini fällig war - also gab die Frau zweimal den Leibzins so nannte man die Hühner "Fastnachts=oder Martinihühner".

Dienste hatte der Leibeigene kaum zu leisten,sei es, daß er für den Herren fronen mußte, Botengänge abzu= leisten hatte oder wenn auf dem Grundstück dringliche Ar= beiten zu verrichten waren. Wenns hoch gekommen ist, so geschah solches "alle Schaltjahr einmal".

In der Regel erhob der Leibherr nur das Best=
haupt. So heißt es in einer Urkunde aus einem badisch-würt=
tembergischen Grenzort: so eine leibeigene Person, sei es
Mann oder Weib, stirbt, so fällt der Herrschaft das Roß oder
das Kleid, das Rindvieh oder der Leibrock zu.

Doch wird - so heißt es anderswo - zu guter Urkund niedergelegt - dafür auch ein ziemlich Geld " entgegenge= nommen.

Waren Grund=und Leibherr nicht ein und dieselbe Person, so ging die Sache doppelt. Es gab zwischen Grund= herren und Leibherren Streitigkeiten, da ersterer nicht willens war, letzterem den Hasen in die Küche zu jagen. Immerhin waren es immer teuere Sterbefälle. Ein Aufschrieb aus dem Jahre 1669 heißt: Tritt eine Manns=oder Weibsper= son in den Ehestand, so hat sie den Brautlauf zu entrichten, an die Herrschaft, wohin sie leibeigen ist.

Man hat zu unterscheiden:

Zehntherrschaft, Grundherrschaft, Leibherrschaft, Gerichts= herrschaft. Diese 4 können in einer Hand vereinigt sein. Es kann aber auch vorkommen, daß in einem Ort 4 Herrschaften nebeneinander=und durcheinander laufen. In Dobel ist die Zehntherrschaft das Bistum Speyer, die Grund-und Gerichtsherrschaft ist Herrenalb, später der Herzog von Württemberg, die Leibeigenschaft hatte der Graf von Eberstein inne, später der Rechtsnachfolger Baden.

In Hilpertsau im Murgtal ist es ähnlich. Leibherr war der Ebersteiner, Gerichtsherr und Grundherr der Bischof von Speyer, Zehntherr ebenfalls Speyer. - Michelbach hatte Speyer als Grundherr, Leibherr war der Ebersteiner, später der Graf von Rosenstein, Gerichtsherr und Zehntherr war Eberstein, später Herrenalb. In Sulzbach war Speyer Grund=herr, Eberstein Gerichtsherr, Leib=und Zehntherr das Klo=ster Fraue nalb.

Im Jahre 1783 wurde im Lande Baden diese verwor= rene Wirtschaft aufgehoben und abgelöst. In der Stadt Gerns= bach verkundete man die Aufhebung bereits im Jahre 1583. Im Jahre 1798 wurde im Schwabenland durch Lantagsbeschluß die Leibeigenschaft, womit man die drei anderen mit ein= schloß, aufgehoben. Der dicke Herzog Friedrich war aber nicht dafür zu haben, auf 26 000 Gulden Einkommen auf ei= nem Mal zu verzichten. So bliebs in Württemberg beim Alten. Auf den 1. Jänner 1818 wurde die persönliche Leibeigenschaft - 35 Jahre später als in Baden aufgehoben. Bereits am 10. März 1808 haben es die Pfarrer von allen Kanzeln herunter verlesen müssen, daß es des Königs Wille sei den Fall in Zinsgüter zu verwandeln. Daß es aber nicht gar zu hurtig ging, da war der Einspruch des Adels daran schuld gewesen. Zum Teil hat mans auch der Vereinigung von Alt=und Neuwürt= temberg zugeschrieben. Noch im Jahre 1836 und 1848/49 gab es darum recht stürmische Debatten. Am 1. April 1849 kam das Gesetz zur Beseitigung der auf den Gewannenruhenden Lasten. am 24. August das über die Jagdlasten und am 27. Juni 1849 das wichtigste - das über die Zehntablösung.

Wie nahmen die Bewohner von Dobel den Wechsel der Herrschaft wahr?

Jm Allgemeinen nur dann, wenn dem neuen Herren gehuldigt werden mußte. Dies geschah auf dem Kirchplatz unter einer Linde. Sonst blieben die Abgaben die gleichen, wie beim alten Herren. Es waren die Unterbeamten, die Vögte, die das leibeigene Volk hart bedrückten und von ihnen mehr Abgaben forderten, als dem Herren zustand. Da jedoch der Leibeigene nicht das Recht der Beschwerde hatte, noch selber vor den Herren klagend hintreten durfte, so kamen die Bedrückungen oft nicht dem Herren zu Gehör, dem es mitunter auf die wenigen Abgaben die das Dorf zu leisten hatte, nicht einmal ankam. Der Hühnervogt war der bestgehasste Mann im Flecken. Er trieb zu Fastnacht und auf Martini die Hühnerabgabe ein. Jeder Rauchfang musste als Haus-und Grundzins das Rauchhuhn -oder weils an Fastnacht gegeben wurde, das Fastnachtshuhn abgeben. Man zählte nicht die Familien, man zählte dann dafür die Rauchfänge-da wo es rauch, da muss auch ein Herd stehen, und um diesen Herd muss auch eine Familie sich scharen. An der Zahl der abgelieferten Hühner konnte man und kann man heute noch die Einwohnerziffer frühester Jahre ermitteln. 1520 gab Dobel 34 Rauchhühner ab; demzufolge wohnten auf dem Dobel 34 Familien. Rechnet man eine Familie im Durchschnitt auf 5 Köpfe ,so ergibt sich die Einwohnerziffer des Jahres 1520 mit rund 170 Seelen.

Der Hühnervogt nahm aber gewöhnlich auch gleich seinen Anteil -unberechtigterweise mit fort. Es kam daher einmal vor, daß eine darüber erboste Dobler Bauernfrau den Hühnervogt-als

er sich in den Hühnerstall geschlichen hatte, um sich die fettesten und besten Hühner auszusuchen- über die Nacht in den Geflügelstall sperrte und ihn am andern Morgen mit den Worten herausließ: "Hosch dei Feddervieh, Du Gockelvogt von Strubenhardt?" Dafür kam die Frau auf 24 Stund an den Schandpfahl und musste stets ihre Worte wiederholen und dazufügen, wegen meinem bösen Maul muß ich büßen.

Neben dem Hühnervogt gabs den Korn, -Mehl-Fett-und Fleischvogt. Jeder Herr hatte seinen eigenen Hühner-, Fett-, Mehl-, Korn-und Eiervogt.

Der Grundherr gab den Dorf zu Lehen-mit andern Worten Dobel wurde vom eigentlichen Gebietsherr "verlehnt". Der Lehenszins wurde an den Grundherr in Naturalien entrichtet.

Als der Ebersteiner sein Schloß im Murgtal umbaute, mussten die Dobler Fuhrwerke stellen. Man nannte dies die Hand-und Spannfrondienste. 56 Tage lang wurden 12 Paar Ochsen und 20 Pferde dort benötigt. Bezahlt wurde dafür nichts. Das war Frondienst. Aber die Tiere wurden auf Kosten des Bauherren gefüttert. Das Futter wurde wiederum im Frond-dienst herbeigeschafft. Die Fuhrleute vom Dobel erhielten pro Gespann 1/2 Schoppen Wein und 2 Brote täglich. Für die andere Nahrung mussten sie selber sorgen. Essenträger vom Dobel gingen zu Fuss täglich ins Murgtal, um ihren Leuten warmes Essen zu bringen. Das war der Frondienst.

Wer frondete war leibeigen. Die Leibeigenschaft wurde im Badischen 1786, im Schwäbischen um 1800 abgeschafft.

Über die Leibeigenschaft siehe das Sonderkapitel.

1131

Von Diebesgesindel, Diebstählen und deren Strafsache, anno 1601-1652.

Mit der christlichen Nächstenliebe aus dem Herrenalber Kloster wars nicht allein immer getan.

Im 17. Jahrhundert ist auf dem Dobel viel eingebrochen und gestohlen worden. Viel fremdes Volk zog in die, in Kriegszeiten als gesichert betrachtete Gegend an der Alb= quelle. Das hergeloffene Gesindel zeigte falsche Zuzugs= scheine vor oder gab an, unter dem sogenannten Kloster= schutz der Cysterzienser zu stehen. In Unkenntnis des Vorgebrachten handelte der Herrenalber Convent teils aus Mächstenliebe, teils aus Fahrlässigkeit. Das Nachsehen hatten dann allemalen die Klosterdörfer, denen die Fremden zugescho= ben und deren Einwohnerschaft unter dem Titel "christliche Nächstenliebe" zu üben, selber sehen mußten, wie sie sich mit den Neuzugezogenen abfinden konnten. Zumeist waren es Völker, deren Sprache schlecht oder gar nicht verstanden wurden. Da die meisten fremden Einwohner aus Schweden oder Böhmen stammten so wurde die Bezeichnung für Meuankömmlinge "Schweden" landläufig. Weshalb man mancherorts bis heute noch hören kann, daß die Urväter und ältesten Bewohner des Dorfes aus Schweden stammen würden. Ohne Obsorge von irgend

einer Seite, stets auf Widerstand stoßend, wenn diese neu hereingekommenen Menschen sich das Allernotwendigste verschaffen wollten - machte sie zu Dieben mehr aus Mot als aus Lei= denschaft. So wurde dem Wirt Seeger zu Loffenau auf einen Sitz 4 Gulden in bar und seinem Eheweib 30 fl in Schmuck und Mochgerätschaften entwendet. (Wert eines Gulden damals= 1 schlachtreifes Schwein von 3 z. galt 2 Gulden). Dem Schulz wurde das zur Anzeige gebracht, der das Haus des Diebes - Michler hieß er - überwachen ließ. Die Frau hat es durch ein Schwätzmaul aus der Bürgerversammlung zuvor noch erfah= ren und wollte den Raub vergraben, wird dabei ertappt und samt ihrem Mann, der seine Unschuld auch bei angewandter Folter beteuert hat, zu Herrenalb festgesetzt. Der Abt berichtete den Fang dem Herzog und schlug vor, die beiden der Malefiz zu überantworten. Daraufhin kam die Antwort, die malefikanten seien auf die Galeere zu schicken. (Galeere Ruderschiff, dessen Ruder von Sträflingen bedient wurden). Auf Bitten des Klosterabtes wird dem diebischen Ehepaar nochmals Pardon gegeben, wenn sie vollen Schadeneraatz zu leisten versprechen.

Dann gab es in einem andern Klosterdorf eine :
"Erzdiebin" und einen jungen mann, den sein Freßmagen zum
Stehlen verleitet hat, der des Nachts in fremde Küchen

schleicht und die Schmalzhäfen leerte - eine Mutter, die samt ihrer mißratenen Tochter den Bürgern das Geldkässlein leerten, während diese in der Kirche waren - ein verbliebe= ner desertierter Soldat der im Ort eine hocken hatte, die viel Geld für sich benötigte und den sonst braven Mann aufforderte, dem Gassenwirt das Schublädlein aufzubrechen und das Geld ihr zu bringen, falls er noch weiter mit ihrer Liebe zu rechnen gedenke.

Daß man mit den erwischten Gesellen nicht gerade gnädig verfuhr, das erzählen die Dorfbelege im alten Regi= straturschrank: Morgens um 10 Uhr - und das 30 Tage lang - mußte der Schmalzdieb mit umgehängtem Schmalztopf am Halse durchs Dorf spazieren, und sich täglich 7 Stunden damit vors Rathaus stellen und dabei ausrufen "ich bin der Schmalzdieb"! Zwei andere Diebe hat man an 4 Sonntagen - wenn die Airche aus war - auf dem Kirchplatz aufgestellt und vor der versammelten Gemeinde an ihr Verbrechen erinnert. Eine Eierdiebin wurde nach der Predigt dem Volke vorgestellt. Eine "Fremde" hatte eine "ans gestohlen. Mit den beiden auf ihrem Rücken angehefteten Gansflügeln führte sie der Scharwächter durchs Dorf, mit dem lauten Ruf "hier kommt die Gansstehlerin.

Man hat also tüchtig zugegriffen in jeber Zeit, als die Gegend jahrhundertelang nichts kannte als Arieg und Ver-brechen.

Kampf gegen umherziehendes Gesindel. 1763.

Nachdem bei wieder hergestelltem Frieden allerdings vo=
rauszusehen war, und die Erfahrung in verschiedenen Für=
stentümern schon gelehret hat, daß das Land mit abgedank=
ten Soldaten und anderen in den Armeen sich bisher aufge=
haltenen herrenlosen Gesind angefüllet, und dadurch aller=
hand schädliches Unwesen bevorstehe, wo nicht in Zeiten die
ergiebigsten Hilfsmittel dagegen vorgekehret werden, als
haben seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog Unser al=
lerseits Gnädigster Fürst und Herr aus Landesväterlicher
Fürsorge zu künftiger Reinhaltung, der Fürstlichen Lande
bereits ein Land-Husaren-Corps aufstellen lassen.

Gleichwie aber zu Erreichung des vorgesetzten End= zweckes unumgänglich erforderlich ist, daß auch die Unter= tanen selbst zu dieser so heilsamen Absicht auf das kräftig= ste mitwirken, so wird hiermit aus Gnädigstem Special=Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht nachbeschriebene Ordnung auf das gemessenste anbefohlen und zwar:

1. Werden die verschiedentlich ergangenen Kreis=Beschlüsse in Puncto der Beherbergung herumziehender Freudlinge mit Anhang dahier wiederholet, daß kein Bürger oder Bauer in Städten oder Dörfern sich unterstehen solle, eine freme de Person über Nacht zu beherbergen, und zwar bei einer Strafe von 20 Reichstalern, auf Übertretung, würde sich hingegen jemand das zweitemal verfehelen, so solle er seines Bürgerrechtes verlustig gehen, auf den dritten Übertretungsfall aber der fürstlichen Lande auf 10 Jahre verwiesen werden.

- 2. Falls ein Bürger oder Bauer mehrere im Anverwandte oder sonst bekannte Personen bei sich über Nacht zu haben gedenket, muß derselbe unter Vermeidung obiger Strafen dem Orts=Vorgesetzten entweder durch mündli= che Anzeige oder durch Einschickung eines Nachts=Zet= tel hiervon die Eröffnung machen.
- 3. Sind alle übrigen Fremdlinge zur Beherbergung in die öffentlichen Gasthäuser zu verweisen, von wo aus die Nachtzettel ebenfalls alle an den Orts=Vorgesetzten unter willkürlicher Strafe einzuschicken.
- 4. Die durchpassierenden Armen und Bettler, die in die öffentlichen Wirtshäuser nicht verwiesen werden können, sollen in einer jeden Gemeinde, bei einem reichen Manne untergebracht werden, womöglich aber solle mitten in einem jeden Dorf eine Armenherberge aufgerichtet und auf eine jede zu beherbergende Person ein billiges Schlafgeld, so aus der Gemeindekasse zu bestreiten ist, entrichtet werden.
- 5. Die beherbergten Armen und Fremden sollen ihren Namen, Handierung, den Ort ihres Herkommens, und wohin sie wollen, angeben, die Beherberger aber solches nach denen ihnen zugestellten Exemplarien, nebst ihrer Statur und Kleidung beschreiben und die Zettel noch die nämliche Nacht ihren Orts-Vorstehern überbringen. Deregleichen Personen aber sollen
- 6. Wann sie gesund, nicht länger als eine Nacht, in einem Orte geduldet, vacierende Jäger aber, oder andere mit Gewehr versehenen Personen, das Gewehr bis zu ihrer Abreise abgenommen, die Herberge des Nachts verschlossen, und mehr als 4 Personen in einer Herberge nicht gelitten werden, es wären denn Weibsleute oder Kinder von denen kein Schaden zu befürchten ist. Zu dessen allen bessern Festhaltung ist

- 7. Denen zur allgemeinen Sicherheit aufgestellten Hu=
 saren anbefohlen und respective erlaubt worden, in
 denen Häusern der Untertenen von Zeit zu Zeit zu vi=
 sitieren, sie mögen gleich einen Verdacht haben oder
 nicht, auch sollen denen Husaren von jedem Orts=Vor=
 steher die eingekommenen Machtzettel unweigerlich
 zugestellt werden damit auch
- Jnländische Arme von den Ausländern unterschieden werden mögen. So wird hiermit sämtlichen Hochfürstli= chen Ober-und Beamten anbefohlen, Niemanden, als bei denen eine wahre Dürftigkeit obwaltet, das Betteln zu gestatten, und ist dahero solchen Personen eine schrift= liche Erlaubnis von Amts wegen zuzustellen, worinnen bemerket sein solle, auf wie lange und in was für ei= nem District denselben das Betteln vergönnet sei. Wür= de sich jemand ohne besagte Ober=oder Amtliche schrift= liche Erlaubnis des Bettelns unterfangen, solle der= belbe auf das erstemal, und zwar wann der oder diesel= be in denen nächst dem Oberamt gelegenen Amtern betreten worden, alsbalden ohne weiteren Prozeß hierhero zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit gebracht, in de= nen entlegenen Ämter aber nach Gestalt der Gelegenheit mit öffentlicher Arbeit oder Turm-Strafe grbüsset werden. Desgleichen sollen auch
- 9. Pfannen=Flicker, Spengler, Scheerenschleifer und andere im Land herumziehende Profeßionisten von keinem Orts= Vorsteher bei Strafe von 10 Reichstalern geduldet wer= den, sie hätten denn eine schriftliche Erlaubnis von dem vorgesetzten Amt aufzuweisen.

- 10. Wann sich im Land oder in der Nachbarschaft gefähr=
 liches Gesindel sehen lasset, so haben die Untertanen
 von dem nächsten Commando auf die, von einem Orts=Vor=
 steher allda zu tuende Anzeige alsbaldie Hilfe zu er=
 warten. Sollten jedoch die sich in der Gegend befind=
 lichen Husaren nicht zahlreich genug sein die nötigen
 Unternehmungen auszuführen, so ist denselben zu ihrer
 Unterstützung eine hinlängliche Zahl Landvolkes bei=
 zugeben.
- ll. wann die Husaren einen, in den Armen=Herbergen über=
 nachtenden Fremdling entweder auf einer andern, als der
 vorhin angegebenen Route, oder daß sich derselbe nicht
 alsbalden auf seiner Route weiters fortbegebe und seinen
 Aufenthalt im Lande verzögere, antreffen, solle der=
 selbezu dem nächsten Orts=Vorsteher geführt, und nach
 vorläufig eingeholten Amtlichen Gutheißen mit Strei=
 chen abgebüsset und zu alsbaldiger Fortsetzung seiner
 Reise angewiesen werden. Wegen Bestrafung wirklicher
 Verbrecher aber lasset man es
- 12. bei demjenigen, was Kreisbeschlüsse, Land und Gemeine Rechte verordnen, bewenden.
- 13. Wann die Husaren gestohlene oder verdächtige Sachen bei Amt einbringen, sollen denselben zu ihrer Beloh= nung von demselben wert 2 Prozent auf Rechnung des Eigentümers auch Extractus Procolli über die allda gemachte Spezification zugestellt werden. Allermaßen sich dieselben mittelst dessen zu legitimieren haben, andern Teils aber dergleichen Sachen, falls sich nach geschehener Erkundigung in Zeit, Jahr und Tag kein Eigentümer hierzu sich meldet, selbiges zum Nutzen des HusarenßCorps versteigert werden solle. Desglei= chen ist denen Fürstlichen verrechnenden Stellen zu ihrer Machricht, daß
- 14. denen Husaren, durch deren Zutun eine in Puncto Se=

curitatis publiae begangenes Verbrechen entdecket worden, der 3. Teil der angesetzten Straf zugewendet werden solle. Damit man hingegen auch von der Ver= wendung und Diensteifer des oftgesagten Husaren=Corps versichert sein möge, so haben

15. Sämtliche, Fürstliche Ober-und Beamte sich bei ihren Amts-Untergebenen von Zeit zu Zeit zu erkundigen, ob die Straßen mit gehörigem Fleiß beritten, und in denen Ortschaften emsig nachgesehen werde, damit man auf den wiedrigen Fall die nötigen Anstalten vorzukehren in Stand gesetzt werden möge. Desgleichen ist auch darauf zu sehen, daß von denselben alle Exzesse verhütet und die gehörige Bescheidenheit gegen Fremde und Einheimische beobachtet werde, als worüber man bei Fürstlicher Regierung von Zeit zu Zeit die berichtliche Anzeige gewärtiget.

Und gleichwie an genauer Beobachtung gegenwärtiger Verordnung zu Vorkommung Mord, Raub und Diebstahl und
schädlicher Überziehung der Fürstlichen Landen mit
allerhand liederlichem Gesindel hauptsächlich gelegen.
Als wir sämtlichen Fürstlichen Ober-und Beamten nicht
nur auf das nachdrucksamste anbefohlen, ihres Ortes
sich auf das genaueste darnach zu achten, sondern auch
daran zu sein, daß sie zu deren gänzlichen Ausführung
nötige Anstalten in jedem Ort ihres unterstellten Gebiets bestmöglich vollzogen, die Übertreter aber Inhaltsmäßig angesehen werden.

Husaren werden gegen das Gesindel eingesetzt.

Reglement

wonach sich

die zum Streifen gebrauchende Husaren genauest zu richten haben.

§ I.

Sollen die Husaren zur beständigen Durchstreifung aller, in der ihnen bei Vornahme des Streifens jedesmal von dem commandierenden Offizier zuzustellenden Listen verzeichne= ten Ortschaften alle Wirtshäuser, alle einzelne Höfe, deren Straßen und Waldungen, und hierbei zur Arretierung aller Spitzbuben, aller Zigeuner, aller mit keinen Pässen versehe= nen Fremden, jedoch diejenigen von der benachbarten Herr= schaft ausgenommen, aller Vaganten, Gassenbettler, fechtender oder mit keinem neuen, nicht über ein Jahr alten Aund= schaften, versehenen Handwerksburschen, aller etwa sonst verdächtigen und an verdächtigen Orten antreffender Per= sonen, gemessen angewiesen werden.

§ II.

Wobei von ihnen, die ihnen jedesmal vorzuschreibende, und in ein besonderes Buch zu verzeichnenden Touren, genau be= obachtet werden sollen.

§ III.

Und weilen die meisten Bettler unter welchen die Vaganten mitlaufen, sich bei denen Klöster und Pfarrhäuser einzufin= den pflegen, so sollen die Husaren jedesmal bei Durchstrei= fung eines Ortes, sich unfehlbar an diesen Orten einfinden, daselbst nach dem Bettelgesinde nicht nur sehen, sondern auch in dem Pfarrhause, und bei denen Vorgesetzten Erkundi=

gungen einziehen, was für in-oder ausländisches Bettelgesinde sich eingefunden, wohin sich solches gewendet, und
ob solche Bettler arretiert, und zur Bestrafung an das
Oberamt eingeliefert worden seien. Dabei sollen von ihnen
die Wachen in jedem Ort visitiert, und ob sie nur mit Kindern oder alten Leute besetzt, auch ob die Wächter sich
auf ihren Posten sich befinden, nachgesehen, und die hierbei bemerkende Fehler dem Oberamt angezeigt werden.

§ IV.

Alle nach dem ersten § zu arretierenden Personen, sollen die Husaren bei schwerer militärischer Strafe nicht bloß mit Schlägen vertreiben, sondern gefänglich dem Oberamt, in dessen District sie aufgefangen worden sind, entweder, wann sie der Weg selbst dahin führt, selbsten einliefern, oder aber, sofern solches die von ihnen fortzusetzende Streife nicht gestattet, durch eine von denen Vorgesetzten zu verlangende Wache einliefern lassen, dagegen aber der oder die Husaren die eine solche Person aufgefangen haben, von jedem Spitzbuben 10 fl. von jedem Vaganten 1 fl. von allen denjeni= gen nach obigen § I zu arretierenden Personen aber, welche sich nicht zu Vaganten qualifizieren, jedesmal 15 kr. Fanggeld bekommen, und ihnen dazu von dem Oberamt sofort mit= telst Decretur des Zettels an diejenige verrrechnende Be= dienstung, welche eine odere andere dieser Fanggelder nach denen Fürstlichen Verordnungen auszuzahlen haben, ohne den mindesten Verzug verholfen werden.

S V.

Wann aber ein Husar unternehmen würde, bei denen Communen, außer dem von derselben dem Wirt zu bezahlenden Schlaf= kreuzer, oder von denen zu visitierenden Personen, Zeh= rungen oder Geld zu erpressen, oder auch nur anzunehmen, oder aber die arretierenden Personen gegen Geschenke frei zu lassen, oder Übertretungen, so ihnen bekannt werden, zu verschweigen, so soll ein solcher mit schwerer militä= rischer, und nach Befinden mit harter Leibesstrafe belegt werden.

§ VI.

Sollte der streifende Husar Räuberbanden verspüren, oder bei vorhabender Arretierung solchen Wiederstand finden, daß ihm eine Beihilfe nötig ist, so sollen die von ihm hiervon benachrichtende Vorgesetzten schuldig sein, mit Abgebung einer hinlänglichen Anzahl bewehrter Mannschaft, ihm sogleich, und ohne weitere Anfrage unweigerlich, bei sonsten zu erwartender schweren Verantwortung und Strafe, Hilfe zu leisten.

§ VII.

Wann die Husaren bei ihren Streifen Unordnungen erfahren, so mit Vollsaufen, Karten und Würfelspielen, Wirtshaussitzen über die Zeit, Schlaghändeln, Nachtschwärmen, Sonn-und Feiertagsentheiligung, Judengeleits, Ohmgelds, Zoll=und Zehnt=Defraudationen, verbotenen Hausieren, Wildern, ver= botenem Schießen im Ort, boshaftiger Beschädigung von Obst= Seiden-und anderer Bäumen, ingleichen derer, gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr, wie das Tobakrauchen in Ställen und Scheuern, sowie das Treschen bei offenem Licht, wie die Besuchung der Stääle und Scheuern mit offenem Licht, wie das Hanf-und Flachs hecheln bei offenem Licht, wie das Holz dörren auf den Öfen, wie die Verwahrung der feuerfan= genden Sachen, am denen vor dem Feuer nicht genügend ver= wahrten Orten, erlassenen Verordnungen, und sofort begangen werden, so sollen die Husaren demjenigen Oberamt, unter welches der Ort gehöret, wo die Übertretung geschehen ist, solches anzeigen, und dagegen, wann die Anzeige begründet ist, die Rügungsgebühr jedesmal empfangen.

S VIII.

Gleichwie aber diese Erforschung und Anzeigung derer Übertretungen nur ein Nebenwerk ist, also sollen dadurch die ordentlichen Durchstreifungen aller Ortschaften, und die gefängliche Finziehung derer in § I enthaltenen Personen, nicht aufgehalten, auch außer dem Vorbemeldeten, die Husaren zur Zeit des von ihnen zu verrichtenden Streifes, weder zum Pressen, noch sonstigen Verschickungen, von den Obersund Ämtern auch verrechnenden Bedienstungen gebraucht werden.

Wie dann überhaupt

§ IX.

die zum Streifen ausgeschickt werdende Husaren dem Comman=
do ihres vorgesetzten Offiziers, oder dessen Stellvertre=
ter, also unterworfen bleiben, daß sie nur von diesen
allein, und sonst Niemanden die Orders wegen des zu ver=
richtenden Streifes in der Ordnung, wie es ihnen bei ihrer
Abschickung jedesmal vorgeschrieben wird, anzunehmen, und
sich streng hiernach zu halten haben.

S X.

Wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wann denen Husaren von denen Ober=und Ämtern, worin sie sich alsdann befinden, solche Aufträge geschehen, die einen Dezug auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bezweckende Ver=richtung haben, von ihnen in solchen Fällen unweigerliche Folge geleistet werden muß, als zu welchem Ende dann auch der streifende Husar sich bei vollendeter Streife in dem Ort, wo sich das Oberamt befindet, jedesmal einzufinden und dem Ober=oder Amt von allem demjenigen, was er ver=dächtiges oder wieder die Ordnung laufendes wahrgenommen, umständlichen Rapport in der Absicht zu machen hat, damit

die nötige Untersuchung und Remadur ohne weiteren Aufschub veranstaltet werden möge.

§ XI.

Damit man aber von denen in der vorgeschriebenen Ordnung verrichteten Streifen jederzeit die hinlängliche Versiche= rung haben möge, so ist jedesmal dem auf den Streif abge= schickt werdenden Husaren ein Büchlein zuzustellen, worin derselbe sich entweder von dem Pfarrer des Orts, oder von dem Schultheißen, Anwalt, oder wann beide abwesend wären, von einem anderen Gerichts=oder Gemeinsmann, die beschehene Besuchung des Ortes jedesmalen gehörig hat attestieren lassen

§ XII.

Dieses Büchlein muß sofort bei beendeter Streife dem commandierenden Offizier ausgehändigt werden, welcher alsdann die geschehene Attestationes der Vorgesetzten gegen die dem Husaren mitgegebene Liste derer zu durchstreifenden Ortschaften hält, und so er hierbei eine Nachlässigkeit oder sonstige Unordnung wahrnimmt, den sich deshalb verfehlten Husaren zur Strafe ziehet.

S XIII.

Würde sich aber ergeben, daß ein Husar bei denen Attesta= tionen einige Falschheit gebraucht, und entweder mit eige= ner Hand, oder durch jemand anderes, als einen Vorgesetzten oder Einwohner des von ihm zu durchstreifenden Ortes, die Bescheinigung hätte geben lassen, so soll derselbe, so er dessen überführet worden, mit exemplarischer Strafe ange= sehen werden.

§ XIV.

Sämtliche Streifbüchlein sind übrigens bei dem Schlusse eines jeden Quartald von dem commandierenden Offiziere zum Fürstlichen Hofrate einzusenden. Und damit daraus ersehen werden möge, was für Bettelgesinde, Diebe oder Spitzbuben auf der Streife gefangen worden sind, so ist deren Befangeung, nebst dem Ort, wohin solche geliefert worden, von den streifenden Husaren, oder wenn diese des Schreibens nicht kundig, von einem deren Vorgesetzten des Ortes, wo die Befangung geschehen, jedesmal in dem Streifbüchlein zu vermerken. Wäre aber während der Streife etwas besonderes vorgefallen, so eine sofortige Verfügung erfordert, so hat alsdann der commandierende Offizier hiervon, ohne solches bis zur Einsendung der Streifbüchlein zu warten, dies un= verweilt zur Anzeige bei dem Fürstlichen Hofrats=Colegho zu machen, von woher dann die nötige Anordnung getroffen werden wird.

§ XV.

Und da insonderheit das liederliche und dem Bettel nachlaufende Gesindel, sich nach denen Jahrmärkten zuziehen
pflegt, so ist von dem commandierenden Offizier die Vorsehung zu tun, daß entweder durch einige auf der Streife
sich befindenden Husaren, welche dem Orte, wo der Jahrmarkt abgehalten wird, oder sofern dieses die Ordnung der
Streife hindern sollte, durch ein besonders zu detachirendes Commando, während dem Jahrmarkte, sowohl in dem Orte,
als auch besonders auf den dahinführenden Straßen, fleißig
bestreift, die Bettler und sonstiges verdächtiges Gesindel
aufhebt, und dem Ober-oder Amte zur Bestrafung gefänglich
einliefert.

Jnstructionen für das Husaren-Corps. 1766

(teilweise)

Die Ober=und Unteroffiziere des errichteten Husaren=Corps sollen auf von den Fürstlichen Dicasterien an sie ergehen= de Gesinnungen, oder auf das von den Fürstlichen Beamten oder auch geringeren Orts=Vorgesetzten, oder in Fürstlichen Landen gelegenen Klöster an sie geschehenen Ansuchen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, alsbald und unweigerlich die verlangte Hilfe zusenden. Falls aber das Husaren=Corps oder das zur Verfügung stehende Commando zur vorgesetzten Ausführung nicht reichen würde, soll mit anderer regulierten Mannschaft und zwar nach Bedürfnis Jnfanterie oder Cavalle= rie oder in derer Ermanglung mit hinlänglichem Landvolk unterstützt werden.

Wann bei den Commandierenden die Anzeige eines ausgeübten Diebstahls oder sonstigen Verbrechens geschieht, sollen dieselben bedacht sein, alsbald hinlängliche Mannschaft aus= zuschicken, damit die Täter gefangen genommen und der Justitz überliefert werden mögen.

Alle Exzesse bleiben bei dem Husaren-Corps aufs nachdrücklichste untersagt, besonders aber unbescheidenes Schlagen,
Volltrinken und Fluchen, das aufs Ernsthafteste verboten,
mit dem Beisatz: daß diejenigen, so sich in derlei Ausschweifungen betreten lassen, und sich andurch zu ihrem
Dienst untüchtig machen, nach pflegender Communication
(Vereinbarung) mit ihrer Jnstanz nicht nur allein als unnütze
Leute vom Corps fortgeschafft, sondern noch überhin nach
Gestalt der Sachen abgebüßt werden sollen.
Gegeben den 12. März 1766.

Vom Bettel 1844.

Wie das Oberamt unterm 27. Januar bekannt gab, zögen wieder mehrere Kinder diesmal von Schömberg, gewerbs=
mäßig dem Bettel nach, doch sei noch keines dieser
Kinder zur Strafe gezogen worden. Dies wäre nicht möglich, wenn die Ortsvorsteher bezw. die Polizeidiener den be=
stehenden Vorschriften gegen das Bettelwesen gehörig nach=
kommen würden. Man finde sich daher veranlaßt, den "rts=
vorstehern die gemessene Weisung zu erteilen, daß sie nicht
nur ihre Polizeidiener zur strengen Aufsicht auf Bettler
und unnachsichtige Arretierung derselben anhalten, sondern
auch selbst solche Bettler genau nach dem Polizei. trafgese=
setz bestrafen. Jeden Verstoß gegen diese Bestimmung werde
das Oberamt in Zukunft unnachsichtlich rügen.

Die öffentliche Feier der Kirchweih wird aufgehoben.

In Rücksicht der schon Jahre andauernden, drückenden Zeitverhältnisse ünter welchen die Gemeinden Dobel - Neu= satz und Rotensol, schon so vieles zu leiden hatten, in weiterer Erwägung, daß auch heuer wieder bei dem allgemei= nen Mißwachs und bei dem die drei genannten Gemeinden in= folge des jüngsten Hochwassers betroffenen Schaden, der größte Teil der Familienväter einer höchst trüben Zukunft entgegen gehen

beschließen

die unterzeichneten Collegien

für heuer von einer öffentlichen Kirchweihfeier Umgang zu nehmen und

diesen Beschluß mittelst Einrückens in den Enztäler öffent= lich bekennt zu geben.

Beurkundung

der

Gemeinderäte

von	Dobel	von	Neusatz	von	Rotensol
	Schuon		Bauer		Kircher
	Kappler		Dürr		Burghard
	Lehmenn Rothfuß		Kercher Günthner		Schaible Kull
	Maulbetsch		Günthner		Schneider
	Lehmann				

Verhandelt den 21. September 1851